

## **Bundessatzung**

- § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Wesen und Aufgaben**
- § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband**
- § 5 Mitgliederrechte und -pflichten**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft-**
- § 7 Organe**
- § 8 Bundeskonferenz**
- § 9 Bundesausschuss**
- § 10 Präsidium/Präsident**
- § 11 Bundesvorstand**
- § 12 Bundesgeschäftsführung**
- § 13 Fachkreise/Verbandsforum**
- § 14 Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene**
- § 15 Bundeskontrollkommission**
- § 16 Aufsicht**
- § 176 Ordnungsmaßnahmen**
- § 18 Schiedsgericht**
- § 19 Richtlinien**
- § 20 Beurkundung von Beschlüssen**
- § 21 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung**

## § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.“, abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Bundesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Bundesverbandes befinden sich in Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen. Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei auch die Heranführung der Mitglieder des ASB an alle Formen freiwilliger Mitarbeit, z. B. in der Form von Ersthelfern.
- (2) Zu den Aufgaben des Bundesverbandes gehören die überregionalen Aufgaben mit bundesweitem oder internationalem Bezug. Er nimmt auf Bundesebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der Gliederungen und ihrer Gesellschaften,

2. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften,
3. Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben,
4. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch der Gliederungen,
5. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen,
6. Förderung des freiwilligen Engagements,
7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport; einschließlich Planung, Durchführung von Lehrgängen, Betrieb von Ausbildungseinrichtungen und Fachschulen,
8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB, vor allem auf dem Gebiet der Ersten Hilfe der Bevölkerung,
9. Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung durch Information, Schulung und Bereitstellung von Selbstschutzeinrichtungen,
10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen,
11. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
12. Öffentlichkeitsarbeit,

13. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden,
  14. Beschaffung von Mitteln für ausländische Gesellschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Satzung (insbesondere humanitäre Hilfe, Strukturhilfe, Entwicklungszusammenarbeit) im Ausland,
  15. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern, vor allem auf dem Gebiet der Pflegeberatung der Bevölkerung,
  16. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen,
  17. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 achtet der Bundesverband die Autonomie der Landesverbände, soweit Institutionen, Gremien und Verbände der Länder betroffen sind. Hier wird der Bundesverband nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Landesverband tätig. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.
- (4) Der Bundesverband führt neben den vorbeschriebenen Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit auf Bundesebene weitere Aufgaben durch, insbesondere:
1. Entwicklung von Grundsätzen und Rahmenvorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes,
  2. Entscheidung über ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem,
  3. bundesweite Betreuung und Information der Mitglieder und bundesweite Mitgliederwerbepaktionen in Abstimmung mit den Landesverbänden,
  4. bundesweite Spendenwerbepaktionen in Abstimmung mit den Spendenwerbepaktionen der regionalen Gliederungen und Landesverbände, die auch dazu dienen können, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen zu beschaffen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
  5. politische Vertretung und Repräsentation bei Parlament und Bundesregierung sowie auf europäischer und internationaler Ebene,
  6. Zusammenarbeit mit internationalen Nichtregierungsorganisationen, Gesellschaften und europäischen Verbänden,
  7. Durchführung von Projekten im Ausland, insbesondere der
    - Humanitären Hilfe,
    - Entwicklungszusammenarbeit,
    - Mithilfe beim Aufbau von neuen Gesundheits- und Sozialstrukturen,
    - Strukturhilfe beim Aufbau von Partnerorganisationen,
 unter Einbeziehung der regionalen Gliederungen und Landesverbände auf deren Wunsch,
  8. Koordinierung und Durchführung von Rückholungen aus dem Ausland,
  9. Koordinierung von Hilfsmaßnahmen des ASB bei Notfällen und Katastrophen im Inland, an denen Gliederungen aus mehr als einem Landesverband beteiligt sind,

10. Ausführung der von der Bundeskonferenz zugewiesenen Aufgaben.

### § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für Mitglieder von Bundesvorstand und Bundeskontrollkommission und die Vorsitzenden der Kammern des Bundesschiedsgerichtes bedarf es der Zustimmung des Bundesausschusses.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände und deren Mitglieder.

(2) Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet der Bundesausschuss.

(3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Bundesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.

(4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinaus wirken, können durch den Bundesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

### § 5 Mitgliederrechte und -pflichten

(1) Die Landesverbände üben ihre Mitgliederrechte in der Bundeskonferenz aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen und regionalen Gliederungen im Bundesverband wahr. Deren Mitgliederrechte und -pflichten, die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen sind im Übrigen in den Satzungen der Landesverbände und der rechtsfähigen regionalen Gliederungen geregelt.

(2) Die korporativen Mitglieder des Bundesverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung gezahl-

ter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.

- (4) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedsverbänden verlieren diese das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (5) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen der Landesverbände an den Bundesverband, das der regionalen Gliederungen nur, soweit der zuständige Landesverband nicht besteht. Der Bundesverband hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und korporativen Mitgliedern endet durch
- Austritt,
  - Ausschluss,
  - Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, soweit diese nicht aus dem ASB ausgeschlossen worden ist.
- (3) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Bundesvorstand zum Ende eines Kalenderjahres,

spätestens am 30. September zu erklären.

## § 7 Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

1. die Bundeskonferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand,
4. die Bundesgeschäftsführung,
5. die Bundeskontrollkommission.

## § 8 Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Bundesausschuss oder dem Bundesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Bundeskonferenz gehören insbesondere:
1. den Bericht von Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Prüfbericht der Bundeskontrollkommission entgegenzunehmen,
  3. über die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes zu entscheiden,
  4. die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundeskontrollkommission zu wählen, wobei der Bundesvorstand bei Wahlen zur Bundeskontroll-

- kommission kein Stimmrecht hat,
5. den Bundesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Bundesjugendleiters,
  6. Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundeskontrollkommission abzuberufen,
  7. die Vorsitzenden der beiden Kammern des Schiedsgerichts zu wählen und abzuberufen,
  8. Änderungen der Bundessatzung und der Bundesrichtlinien zu beschließen,
  9. über die Auflösung des Bundesverbandes zu beschließen.
- (3) Die ordentliche Bundeskonferenz findet alle vier Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Bundeskonferenz ist vom Bundesvorstand einzuberufen:
1. auf Antrag von mindestens 40 Prozent der Stimmberechtigten der Bundeskonferenz,
  2. auf Beschluss des Bundesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Bundesverbandes es erfordert,
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Landesverbände.
- (5) Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der Landesverbände,
  2. den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern, die Mitglied des Vorstandes sein müssen,
  3. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
  4. den Mitgliedern des Präsidiums,
  5. den Mitgliedern der Bundeskontrollkommission,
  6. vier von der Bundesjugend gewählten Vertretern,
  7. den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung ohne Stimmrecht,
  8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Bundesverbandes ohne Stimmrecht.
- (6) Jeder Landesverband entsendet zur Bundeskonferenz einen Delegierten je 1 Prozent vom Gesamtmitgliederbestand des ASB. Verbleibt ein angefangenes Prozent, so wird ein weiterer Delegierter entsendet, wenn 0,50 Prozent erreicht sind. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 31. März des Jahres, in dem die Bundeskonferenz stattfindet. Pro Landesverband werden zwei zusätzliche Grundmandate vergeben.
- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Landeskonferenz. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf der Landeskonferenz ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.
- (8) Anträge zur Bundeskonferenz können gestellt werden:
1. von den Landeskonferenzen,
  2. vom Bundesausschuss,
  3. vom Bundesvorstand,
  4. von der Bundeskontrollkommission,

5. vom Verbandsforum auf Bundesebene,
  6. von der Bundesjugend.
- (9) Anträge müssen dem Bundesvorstand spätestens acht Wochen vor der Bundeskonferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung und der Bundesrichtlinien kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (10) Die Bundeskonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (11) Die Mitglieder der Bundeskonferenz sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.
- (12) Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (13) Beschlüsse der Bundeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

## § 9 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss beschließt zwischen den Bundeskonferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Bundesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 Ziff. 8 und 9 in die alleinige Zuständigkeit der Bundeskonferenz fällt. Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Aufgabe des Bundesausschusses ist es insbesondere:
1. den jährlichen Bericht des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Bundesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Jahresabschluss des Bundesverbandes entgegenzunehmen,
  3. den jährlichen Wirtschaftsplan des Bundesverbandes zu beschließen,
  4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Bundeskonferenz nach § 8 Abs. 6 festzustellen,
  5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Bundeskonferenz festzusetzen,

6. zwischen den Bundeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Bundesvorstand, zur Bundeskontrollkommission und zum Schiedsgericht vorzunehmen, wobei der Bundesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Bundeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  7. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesvorstandes zu entscheiden,
  8. ein bundesweit einheitliches ASB-Qualitätsmanagementsystem zu beschließen,
  9. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen und die ihm nach den Bundesrichtlinien übertragenen Regelungen zu treffen,
  10. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Bundesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Bundesverbandes es erfordert,
  2. auf Antrag von mindestens 40 Prozent der Stimmberechtigten des Bundesausschusses,
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Landesverbände.
- (4) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:
1. der Präsidentin/dem Präsidenten und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, Letztere beratend,
  2. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
  3. zwei von der Bundesjugend gewählten Vertretern,
  4. den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern,
  5. je einem von den Landesvorständen zu bestimmenden Vertreter,
  6. den Mitgliedern der Bundeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
  7. den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
- (5) Die Landesgeschäftsführer/innen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Bundesausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Anträge zum Bundesausschuss können gestellt werden:
1. von den Mitgliedern des Bundesausschusses,
  2. vom Bundesvorstand,
  3. von der Bundeskontrollkommission,
  4. vom Verbandsforum,
  5. von der Bundesjugend,
  6. von den Landesvorständen und Landesausschüssen.
- (7) Anträge müssen dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor der Bundesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Bundesausschusses sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.



- (9) Den Vorsitz führt die/der Bundesvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/ein stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

## § 10 Präsidium, Präsident

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der ASB ein Präsidium oder eine/n Präsidentin/en berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentieren den ASB in nationalen und internationalen Spitzenorganisationen.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident werden vom Bundesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

## § 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Bundesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz und Bundesausschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

- (2) Der Bundesvorstand überträgt der Bundesgeschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 12 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.

- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Bundesvorstandes sind insbesondere:

1. die strategischen Ziele der Gliederung periodisch festzulegen,
2. die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzuberaufen,
3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
5. nach Anhörung der Bundeskontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes und der Prüfung der Geschäftsführung zu verabschieden,
6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen.
7. die Entlastung der nach § 30 BGB als besondere Vertreter

- des Vereins berufenen Geschäftsführer.
- (4) Aufgabe des Bundesvorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
  2. die ASB-Gesellschaften des Bundesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
  3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Bundesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Bundesvorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Bundesvorstand obliegt es gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung:
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung.
- (7) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an allen Konferenzen, Ausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen des ASB beratend teilzunehmen. Der Bundesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Konferenz oder Ausschusssitzung zu verlangen. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (8) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Bundesvorsitzenden einberufen.
- (9) Der Bundesvorstand besteht aus
1. der/dem Bundesvorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
  3. dem Bundesjugendleiter,
  4. bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Bundesverband durch die/den Bundesvorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (10) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Bundeskonferenz festgelegt. Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Bundesvorstandes insgesamt eine ungerade sein.
- (11) Der Vorsitzende der Bundeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder

der Bundesgeschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teilzunehmen.

- (12) Im Bundesvorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Bundesvorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Bundesvorstand zu seiner Beratung sowie als Vertreter in ärztlichen Gremien als Bundesarzt zu berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (13) Der Bundesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der ordentlichen Bundeskonferenz statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes beschränkt.
- (14) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Bundesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (15) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax oder per Post.

- (16) Die gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine vom Bundesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten. Im Übrigen dürfen sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.
- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

## § 12 Bundesgeschäftsführung

- (1) Die Bundesgeschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Bundesgeschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonfe-

renz, Bundesausschuss und Bundesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Bundesgeschäftsstelle notwendigen Verträge,
  2. die Durchführung des vom Bundesausschuss beschlossenen Wirtschaftsplans,
  3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
  4. das Unterhalten eines Bildungswerkes zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
  5. die Koordinierung und Durchführung von Rückholungen aus dem Ausland,
  6. die Durchführung von Projekten im Ausland,
  7. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
  8. die Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der Gliederungen und Gesellschaften,
  9. die Öffentlichkeitsarbeit,
  10. die bundesweite Betreuung und Information der Mitglieder und bundesweite Mitglieder- und Spendenwerbeaktionen,
  11. die Unterstützung des Bundesvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
  12. die Durchführung von Beschlüssen des Bundesvorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes:

1. die Verlegung der Bundesgeschäftsstelle,
2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Bundesvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Der Bundesgeschäftsleitung obliegt es gemeinsam mit dem Bundesvorstand,
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Bundesgeschäftsleitung hat gegenüber dem Bundesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Bundesgeschäftsleitung hat dem Bundesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Bundesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
  2. Die Bundesgeschäftsleitung hat dem Bundesvorstand

- regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Bundesverbandes zu berichten,
  - jährlich bis zum 30. September des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls einen Nachtrags-Wirtschaftsplan vorzulegen,
  - spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres den Jahresabschluss des Bundesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
3. Die Bundesgeschäftsleitung hat den Bundesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei:
- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr führt,
  - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Bundesverbandes oder einer seiner Gliederungen in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Bundesgeschäftsleitung unterliegt neben dem Bundesvorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X der Bundesrichtlinien.
- (7) Die Mitglieder der Bundesgeschäftsleitung müssen Mitglieder im ASB sein.
- (8) Als Leitung der Bundesgeschäftsstelle ist die Bundesgeschäftsleitung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung nach Maßgabe der vom Bundesausschuss beschlossenen verbindlichen Rahmenvorgaben. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (9) Die Bundesgeschäftsleitung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Bundesvorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäftsleitung. Die Mitglieder der Bundesgeschäftsleitung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (11) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (12) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Bundesgeschäftsleitung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Bundesgeschäftsleitung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.

- (13) Die Bundesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Bundesorgane mit Ausnahme der Bundeskontrollkommission beratend teil. Sie hat das Recht, an allen Konferenzen, Ausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen des ASB beratend teilzunehmen.
- (14) Besteht die Bundesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf.

### § 13 Fachkreise/Verbandsforum

Der Bundesverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.

### § 14 Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene

Die Arbeiter-Samariter-Jugend auf Bundesebene hat die Aufgabe, die Zielsetzungen der ASJ im Sinne des Kapitels XIII. der Bundesrichtlinien inner- und außerverbandlich bundesweit zu verfolgen.

### § 15 Bundeskontrollkommission

- (1) Die Bundeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bundesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Bundesvorstandes fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel

festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Bundesvorstand.

- (2) Die Bundeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Bundesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Bundesvorstand und vom Bundesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Bundeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Bundeskontrollkommission ist der Bundesvorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften, deren Mehrheitsgesellschafter der Bundesverband ist, kann er Mitglieder der Bundeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sank-

tionsbewährte Geheimhaltungserklärung abgeben.

- (5) Die Bundeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Bundesvorstands- und Bundesausschusssitzungen sowie von Vorstandssitzungen nachgeordneter Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Bundeskontrollkommission dem Bundesvorstand und der Bundesgeschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung zu erstellen.
- (8) Die Bundeskontrollkommission stellt in ihrem Prüfungsbericht in sachlicher Form Mängel fest und beanstandet Handlungen und Verhaltensweisen. Sie kann auch Hinweise zur Behebung von festgestellten Mängeln und Beanstandungen geben. Es ist Aufgabe von Vorstand und Geschäftsführung, die Mängel und Beanstandungen durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Die Bundeskontrollkommission prüft, ob Vorstand und Geschäftsführung die festgestellten Mängel und Beanstandungen beseitigt haben.
- (9) Der Vorsitzende der Bundeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die

Mitglieder der Bundeskontrollkommission sind berechtigt, an den Bundeskonferenzen mit Stimmrecht und an den Bundesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (10) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Bundeskontrollkommission zu hören.
- (11) Die Bundeskontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Bundeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (12) Die Bundeskontrollkommission wird von der ordentlichen Bundeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (13) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 13 bis 16 entsprechend.

## § 16 Aufsicht

- (1) Der Bundesverband ist gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse berechtigt. Er ist zur Aufsicht über die Landesverbände verpflichtet.
- (2) Der Bundesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist

jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

## § 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie
1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
  2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden,
  3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist,
  4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden,
  5. die Steuerbegünstigung verlieren.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
  2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten,
  3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen,
  4. Abberufung aus Organstellungen,
  5. Ausschluss aus dem ASB bei schwer wiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grund-

satz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen regionalen Gliederung. Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Bundeskonferenzen kann der Bundesausschuss hierüber entscheiden.
- (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Bundesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Bundesausschuss.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch Bundesvorstand oder Landesvorstände unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.



- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht anrufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

## § 18 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über
1. Streitigkeiten zwischen
    - Gliederungen,
    - korporativen Mitgliedern,
    - Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführung,
  2. die Anwendung und Auslegung der Bundesrichtlinien und der Satzungen sowie über Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern wer-

den im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB und seiner Gesellschaften sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.

- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die von der Bundeskonferenz zu beschließende Schiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 19 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz am 15. Dezember 2001 beschlossenen und in der Bundeskonferenz am 26. Oktober 2002 geänderten Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 20 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Bundeskonferenzen, Sitzungen des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 21 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung**

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Bundesverbandes können von der Bundeskonferenz nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder –ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Bundesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Bundesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Landesverbände des ASB. Falls solche nicht mehr bestehen, fällt es je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlossen am 22./23. Oktober 2010  
auf der ordentlichen Bundeskonferenz  
in Dresden.

Eingetragen am 24.03.2011 beim  
Amtsgericht Köln VR 6081.